

# Vademecum LobbyG

## Übersicht

- 1. Daten**
- 2. Ziele des Gesetzes**
  - 2.1. Offenheit und Transparenz
  - 2.2. Good Governance
  - 2.3. Regulierung und Legitimierung
  - 2.4. Korruption
- 3. Was regelt das Gesetz? Lobbying und Interessenvertretung**
  - 3.1. Überblick
  - 3.2. Unmittelbare Einflussnahme
  - 3.3. Organisierte und strukturierte Kontakte
  - 3.4. Vertragsangebote
- 4. Lobbying gegenüber der öffentlichen Hand**
  - 4.1. Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände
  - 4.2. Lobbying gegenüber ausgegliederten Unternehmen
  - 4.3. Lobbying im und aus dem Ausland
- 5. Für was gilt das Gesetz nicht? Ausgenommene Tätigkeiten**
  - 5.1. Tätigkeiten eines Funktionsträgers
  - 5.2. Private Anliegen
  - 5.3. Vertretung in einem Verfahren
  - 5.4. Rechtsberatung und Vertretung
  - 5.5. Tätigkeiten auf Veranlassung von Funktionsträgern
- 6. Für wen gilt das Gesetz?**
  - 6.1. Unternehmen und Einrichtungen
  - 6.2. Lobbying-Unternehmen
  - 6.3. Unternehmen mit Unternehmens- oder In-House-Lobbyisten
  - 6.4. Selbstverwaltungskörper
  - 6.5. Interessenverbände
- 7. Für wen gilt das Gesetz nicht? Ausgenommene Einrichtungen**
  - 7.1. Totalausnahmen
  - 7.2. Sozialpartner und kollektivvertragsfähige Einrichtungen
  - 7.3. Sonstige Selbstverwaltungskörper und Interessenverbände
- 8. Was muss man tun? Verhaltenspflichten**
  - 8.1. Prinzipien der Lobbying-Tätigkeit und Interessenvertretung
  - 8.2. Vorherige Registrierung
  - 8.3. Besondere Pflichten von Lobbying-Unternehmen
  - 8.4. Verhaltenskodex
  - 8.5. Unvereinbarkeiten
- 9. Wie und wo muss man sich registrieren?**
  - 9.1. Lobbying- und Interessenvertretungs-Register
  - 9.2. Abteilung A1 und A2 – Lobbying-Unternehmen und ihre Aufträge
  - 9.3. Abteilung B – Unternehmen mit Unternehmens- bzw. In-House-Lobbyisten
  - 9.4. Abteilungen C und D – Selbstverwaltungskörper und Interessenverbände
  - 9.5. Gebühren
  - 9.6. Übergangsfrist

## 1. Daten

Das Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (kurz LobbyG) ist im Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2012 kundgemacht worden. Das Gesetz tritt mit 1.1.2013 in Kraft. Für einen Übergangszeitraum bis 31.3.2013 dürfen Unternehmen und Einrichtungen, die im Lobbying und in der Interessenvertretung schon zum Jahreswechsel 2012/2013 tätig sind, ihre Aufgaben auch ohne Registrierung weiter fortsetzen. Ab 1.4.2013 wird es dann aber ernst, ab diesem Zeitpunkt können unter anderen auch Verwaltungsstrafen verhängt werden.

Die Gründe und Motive des Gesetzgebers können in den Erläuterungen der Regierungsvorlage, 1465 BlgNR 24. GP, sowie dem Bericht des Justizausschusses, 1832 BlgNR 24. GP, nachgelesen werden. Diese Unterlagen können auf der Website des österreichischen Parlaments, [www.parlinkom.gv.at](http://www.parlinkom.gv.at), abgerufen werden.

An Literatur ist auf die Werke von *Artur Schuschnigg*, Lobbyingrecht, erschienen 2012 im Manz Verlag Wien, sowie von *Friedl/Kindl/Krakow/Thierry*, Compliance in Public Affairs, erschienen 2012 im LexisNexis Verlag Wien, zu verweisen.

## 2. Ziele des Gesetzes

### 2.1. Offenheit und Transparenz

Das LobbyG verfolgt mehrere Ziele. Primär geht es dem Gesetz um **mehr Offenheit** und **mehr Transparenz** bei der Geltendmachung von Interessen gegenüber dem Gesetzgeber und der Vollziehung. Auch wenn das Lobbying in der Öffentlichkeit, nicht zuletzt auf Grund der im Untersuchungsausschuss und in den Medien diskutierten Übel- und Missstände, vielfach misstrauisch und mit scheelem Blick gesehen wird, sollte es nicht von vornherein in Grund und Boden verdammt werden. Im Gegenteil, der Gesetzgeber und die Verwaltung sind vielfach darauf angewiesen, dass sie über die Auswirkungen ihrer Entscheidungen Bescheid wissen, dass sie über die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und anderen Folgen staatlicher Tätigkeiten informiert sind. Das Problem liegt darin, wie lobbyiert wird und wie Interessen durchgesetzt werden. Wenn auf staatliche Entscheidungen nicht öffentlich, sondern heimlich, vertraulich und im Hinterzimmer Einfluss genommen wird, kann bald einmal der Eindruck entstehen, dass man es sich hier „gerichtet hat“. Das soll mit den Verhaltens- und Registrierungspflichten des Gesetzes vermieden werden.

### 2.2. Good Governance

Diese Transparenz soll dazu beitragen, die **Qualität** gesetzlicher und administrativer Prozesse **zu erhöhen**. Wenn die Politik und die Verwaltung auf einen umfassenden Informationsstand zurückgreifen können, wenn sie informierter entscheiden können, wenn ihren Entscheidungen ein umfassender Diskurs vorangegangen ist, wird sich das allemal positiv auf den Inhalt und die Akzeptanz von Gesetzen wie auch von Verwaltungsakten auswirken. Darin liegt das Ziel international vergleichbarer Aktivitäten, und das soll auch mit dem LobbyG erreicht werden. Das österreichische Gesetz liegt damit im internationalen Trend. Im Vergleich zu ausländischen Regelungen beschreitet es einen Mittelweg, weil einerseits nicht bloß Registrierungspflichten vorgesehen werden, sondern auch bestimmte Verhaltensstandards, und weil andererseits die Sanktionen maßvoll sind.

### 2.3. Regulierung und Legitimierung

Das Lobbying und die kollektive Interessenvertretung sind in der öffentlichen Diskussion ins Gerede geraten. Hier ist das Gesetz bemüht, solche Aktivitäten zu regulieren. Damit soll das Vertrauen in die politischen und administrativen Entscheidungsprozesse gestärkt bzw. wieder hergestellt werden. Zugleich geht es dem Gesetz darum, diese **Tätigkeiten aus dem Zwielficht** herauszuholen und ihnen den Stellenwert einzuräumen, den sie verdienen. Das Lobbying und die Interessenvertretung dürfen dabei nicht auf die Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmen reduziert werden. Es geht mit den Regelungen des Gesetzes um weit mehr als bloß wirtschaftliche Interessen, es ist auch die Vertretung sozialer, kultureller oder ökologischer Aspekte betroffen, und es geht auch darum, wie die Zivilgesellschaft an der staatlichen Entscheidungsfindung beteiligt wird.

### 2.4. Korruption

Was das LobbyG **nicht** leisten kann, ist die **Bekämpfung von Korruption**. Hier ist das Strafrecht gefragt, hier sind die jüngst geänderten Tatbestände maßgeblich. Die Verhaltens- und Registrierungspflichten sind also nicht darauf abgestellt, strafrechtlich relevante Miss- und Übelstände zu verhindern. Sie setzen schon weit früher ein, nämlich allgemein bei der Frage, auf welche Art und Weise Interessen Einzelner oder ganzer Gruppen gegenüber der öffentlichen Hand artikuliert werden und welche formellen Vorgaben dabei beachtet werden müssen. Natürlich beugen auch solche Regeln strafbaren Korruptionshandlungen vor. Sie sind aber nicht primär darauf gerichtet. Vor allem gilt, dass Lobbying und Interessenvertretung nichts mit Korruption zu tun hat.

### 3. Was regelt das Gesetz?

#### Lobbying und Interessenvertretung - strukturierte, organisierte und unmittelbare Einflussnahme

##### 3.1. Überblick

Das LobbyG besteht vereinfacht gesagt aus **drei Säulen**. Zum Ersten regelt es einige **Verhaltenspflichten** bei der Wahrnehmung und Durchsetzung individueller und kollektiver Interessen. Sie sehen bestimmte Mindeststandards im Umgang mit der öffentlichen Hand vor. Zum Zweiten verpflichtet das Gesetz bestimmte Unternehmen und Einrichtungen zur **Registrierung im Lobbying- und Interessenvertretungs-Register**. Das Register wird elektronisch vom Justizministerium geführt, es ist größtenteils im Internet allgemein und unentgeltlich einsehbar. Diese Verhaltens- und Registrierungspflichten werden dann zum Dritten durch **Sanktionen** abgesichert, nämlich durch Verwaltungsstrafen, die Möglichkeit zur Streichung aus dem Register sowie vertragsrechtliche Folgen von Pflichtenverletzungen.

##### 3.2. Unmittelbare Einflussnahme

Das LobbyG umfasst alle Tätigkeiten, mit denen auf die österreichische Gesetzgebung oder Verwaltung durch strukturierte und organisierte Kontakte **unmittelbar Einfluss** genommen wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Ausgang eines schon laufenden Entscheidungsprozesses beeinflusst oder ob ein solcher Entscheidungsprozess erst in Gang gebracht werden soll. Allerdings erfasst das Gesetz nur die unmittelbare Einflussnahme auf Funktionsträger der öffentlichen Hand. Wenn beispielsweise ein Abgeordneter oder ein Beamter nicht direkt angesprochen wird, sondern über die Medien ohne direkte Kontaktaufnahme mit Funktionsträgern Druck gemacht wird, wenn bestimmte Anliegen auf Konferenzen oder Veranstaltungen propagiert werden, ohne dass öffentliche Funktionsträger dort direkt in eine bestimmte Richtung beeinflusst werden, oder wenn ein wissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben, verfasst und veröffentlicht wird, ohne dass damit gegenüber der öffentlichen Hand direkt argumentiert wird, fällt das nicht unter das Gesetz.

Auch unterliegen **Arbeiten im Vorfeld** einer solchen Einflussnahme noch nicht dem Gesetz. So sind etwa Recherchen oder Studien darüber, wer in welcher Stellung oder Behörde für bestimmte Entscheidungen zuständig ist, wie die Rechtslage in Österreich nun genau gestaltet ist, wie die Situation in anderen Ländern ausschaut oder welche Alternativen für bestimmte Entscheidungen des Gesetzgebers oder der Verwaltung in Frage kommen, kein Lobbying. Anders wird das aber sein, wenn auf der Basis solcher Vorarbeiten eine konkrete Intervention vorbereitet wird, indem etwa ein Forderungskatalog zusammengestellt wird, eine To do-Liste erarbeitet wird oder ein Positionspapier, das dann übergeben werden soll, verfasst wird. Wie die Intervention dann ausgeht, ist unerheblich. Die Regeln des LobbyG sind also beispielsweise auch dann anzuwenden, wenn ein Gesetz nicht in dem vom Lobbyisten gewünschten Sinn verabschiedet wird oder eine Verwaltungsentscheidung gegen seinen Willen getroffen wird.

##### 3.3. Organisierte und strukturierte Kontakte

Nur **organisierte und strukturierte Kontakte** werden reguliert. Zufallstreffen mit öffentlichen Funktionsträgern auf Veranstaltungen, auf gesellschaftlicher Ebene oder im privaten Kreis und die dort geführten Gespräche gehören nicht dazu, ebenso nicht spontane Reaktionen auf bestimmte Äußerungen von Politikern oder Beamten auf einer Veranstaltung oder im Internet. Und die allgemeine Klage eines Wirtschaftstreibenden über die Probleme seines Betriebs gegenüber einem Abgeordneten oder Funktionsträger werden auch noch kein organisierter und strukturierter Kontakt sein, mag dahinter auch die Erwartung stecken, dass er von der öffentlichen Hand Aufträge erhält.

##### 3.4. Vertragsangebote

Mit dem Lobbying oder der Interessenvertretung muss auf eine Entscheidung der öffentlichen Hand unmittelbar Einfluss genommen werden. Die **Unterbreitung eines Vertragsangebots** durch ein Unternehmen oder die Präsentation von Waren oder Dienstleistungen durch einen (Handels-)Vertreter sind davon **nicht erfasst**. Ebenso können Verhandlungen über einen Vertragsabschluss, in denen der Preis und die rechtlichen Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und einem Unternehmen besprochen werden, nicht als Lobbying angesehen werden. Anders wird es sich wieder verhalten, wenn ein Unternehmen über diese üblichen Gepflogenheiten hinaus Druck macht, dass mit ihm ein Vertrag abgeschlossen werden soll, wenn beispielsweise ein Unternehmer beim Behördenleiter direkt interveniert, damit ein Sachbearbeiter eine entsprechende Entscheidung trifft.

## 4. In welchem Bereich gilt das Gesetz? Lobbying gegenüber der öffentlichen Hand

### 4.1. Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz umfasst nicht alle erdenklichen Einflussnahmen auf die öffentliche Hand. Es gilt nur für Aktivitäten, mit denen auf die Gesetzgebung oder die Verwaltung des **Bundes**, der **Länder**, der **Gemeinden** und der **Gemeindeverbände** unmittelbar Einfluss genommen wird. Dabei ist vor allem an Kontakte mit Abgeordneten, ihren Mitarbeitern oder mit Parlamentsklubs einerseits sowie an Interventionen bei Ministern, Landeshauptleuten, Landesräten, Bürgermeistern, Kabinettsmitgliedern, Beamten oder sonstigen staatlichen Bediensteten andererseits zu denken.

### 4.2. Lobbying gegenüber ausgegliederten Unternehmen

Vielfach sind heute öffentliche Aufgaben auf eigene **Unternehmen** oder **Einrichtungen ausgegliedert**. Wenn auf deren Entscheidungen eingewirkt werden soll, unterliegt das nicht dem LobbyG, selbst wenn ein solches Unternehmen oder eine solche Anstalt im alleinigen Eigentum der öffentlichen Hand steht. Wenn beispielsweise ein Unternehmen die ÖBB drängt, ihm einen Bahnanschluss auf das Fabriksgelände zu legen, wenn ein Unternehmenscluster von der ASFINAG verlangt, einen Autobahnanschluss in ein bestimmtes Gewerbegebiet zu schaffen, wenn sich eine Fluglinie bei der Austro Control für die Reduzierung der Flugüberwachungskosten einsetzt oder wenn ein Psychologenverband bei der Justizbetreuungsagentur die Bereitstellung bestimmter Dienstleistungen in Strafvollzugsanstalten verlangt, ist das für das LobbyG nicht relevant.

### 4.3. Lobbying im und aus dem Ausland

Die Regeln des LobbyG kommen immer dann zum Tragen, wenn auf ein Mitglied eines **österreichischen gesetzgebenden Vertretungskörpers** (National- und Bundesrat, Landtag, Gemeinderat) oder auf sonstige österreichische Funktionsträger wie Politiker, Beamte oder sonstige Entscheidungsorgane Einfluss genommen werden soll. Sie gelten auch für Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben und bei österreichischen Funktionsträgern lobbyieren. Interventionen bei österreichischen Abgeordneten des Europäischen Parlaments reguliert das LobbyG dagegen nicht, hier gelten ebenso wie für das Lobbying gegenüber österreichischen Mitgliedern der Europäischen Kommission die Europäischen Regeln. Wenn freilich ein österreichischer Funktionsträger kontaktiert wird, um eine bestimmte Entscheidung im Rat oder im Europäischen Rat zu beeinflussen, unterliegt das wieder dem Gesetz.

Im **diplomatischen und konsularischen Bereich** ist es üblich und legitim, dass die Staaten ihre Interessen sowie auch die Interessen ihrer Staatsbürger wahrnehmen und artikulieren. Solche Tätigkeiten sind vom LobbyG ausdrücklich ausgenommen. Wenn sich also beispielsweise ein Diplomat selbst für die Interessen seines Landes einsetzt, wenn sich die Botschaft für ein bestimmtes Vorhaben eines PR-Vertreters bedient und auf diese Art und Weise unmittelbar Einfluss nehmen will oder wenn ein Konsul einem fremden Staatsangehörigen bei Schwierigkeiten mit österreichischen Gerichten oder Behörden zur Seite steht, sind die Verhaltens- und Registrierungspflichten des Gesetzes nicht anzuwenden.

## 5. Für was gilt das Gesetz nicht? Ausgenommene Tätigkeiten

### 5.1. Tätigkeiten eines Funktionsträgers

Wenn ein **öffentlicher Funktionsträger** in seinem Aufgabenbereich tätig wird, unterliegt das **nicht** dem Gesetz. Von dieser Ausnahme erfasst sind beispielsweise ein Abgeordneter, der in seinem Aufgabenbereich Interessen durchsetzt, ein Beamter, der sich gegenüber seinen Vorgesetzten für eine bestimmte Lösung einsetzt, aber auch Institutionen und Einrichtungen wie die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer, die die Interessen der Länder wahrnimmt.

### 5.2. Private Anliegen

Interventionen von **Privatpersonen** gegenüber der öffentlichen Hand unterliegen ebenfalls **nicht** dem Gesetz, wenn es bloß um individuelle private Interessen geht. Wenn etwa ein privater Grundeigentümer beim Bürgermeister vorspricht, um eine Umwidmung seines Grundstücks zu erlangen, ist das noch kein Lobbying. In ähnlicher Weise ist eine von Nachbarn gegründete Bürgerinitiative, die sich für Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung einsetzt und dazu auch die zuständigen Behörden kontaktiert, ausgenommen.

### 5.3. Vertretung in einem Verfahren

Ausgenommen vom LobbyG ist darüber hinaus die **Vertretung** der Interessen einer Partei in einem und im Zusammenhang mit einem **behördlichen oder gerichtlichen Verfahren**. Wenn ein solches Verfahren läuft oder ansteht und sich eine Partei vertreten lässt, liegen die Dinge klar auf der Hand: hier besteht kein Bedarf nach erhöhter Transparenz. Die Ausnahme umfasst jede Art der Vertretung. Sie gilt nicht nur dann, wenn Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder oder sonst vertretungsbefugte Personen für ihren Klienten einschreiten. Auch wenn sich beispielsweise ein Unternehmen durch einen Mitarbeiter in einem Genehmigungsverfahren vertreten lässt, ist das kein Lobbying.

Die Ausnahme für die Vertretung in Verfahren greift nicht erst dann, wenn ein Verfahren bereits anhängig ist. Vielfach ist es üblich, dass sich Behörden mit den betroffenen Parteien schon vorher zusammensetzen, um die anstehenden Fragen zu beraten. Auch kommt es gerade in komplexen Verfahren immer wieder vor, dass Unternehmen vorab sondieren und vorsprechen und sich dabei vertreten lassen. Solche **Vorgespräche** sind vom Anwendungsbereich des LobbyG ebenfalls **ausgenommen**.

### 5.4. Rechtsberatung und Vertretung

Die **Rechtsberatung und die Vertretung** durch Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder und andere vertretungsbefugte Personen sind ebenfalls kein Lobbying. Solche Aktivitäten unterliegen den jeweiligen Standes- und Disziplinarregeln, aber nicht dem LobbyG. Wenn sich aber beispielsweise ein Anwalt im Auftrag eines Unternehmens bei einem Abgeordneten oder Beamten für die Erlassung oder Änderung einer gesetzlichen Regelung einsetzt, hat das mit Rechtsberatung und Vertretung nichts mehr zu tun. Hier muss der Rechtsanwalt als Lobbyist die Verhaltens- und Registrierungspflichten einhalten.

### 5.5. Tätigkeiten auf Initiative von Funktionsträgern

Aktivitäten, mit denen auf Entscheidungsprozesse der öffentlichen Hand Einfluss genommen werden soll, sind dann kein Lobbying, wenn die **Initiative** dazu **von der öffentlichen Hand** ausgegangen ist. Wenn etwa ein Ministerium Unternehmen und deren Vertreter konsultiert, um ein Vorhaben mit der Wirtschaftspraxis zu besprechen, wenn ein Abgeordneter Interessenverbände in seinem Wahlkreis einlädt, ihre Sichtweise einer bestimmten Frage darzustellen, wenn im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ein Gesetzesentwurf zur Begutachtung versendet wird und die konsultierten Einrichtungen um Stellungnahme gebeten werden oder wenn ein öffentlicher Auftraggeber potenzielle Bieter in ein Verhandlungsverfahren lädt, unterliegt das nicht dem LobbyG.

## 6. Für wen gilt das Gesetz?

### Lobbying-Unternehmen, Unternehmenslobbyisten, Selbstverwaltungskörper und Interessenverbände

#### 6.1. Unternehmen und Einrichtungen

Die Regeln des LobbyG sind ganz allgemein gesagt für alle Unternehmen, Einrichtungen und Verbände relevant, die **individuelle Interessen einzelner Personen oder Unternehmen** oder **kollektive Interessen** einer Mehrheit von Personen oder Unternehmen gegenüber der öffentlichen Hand (Bund, Land, Gemeinden und Gemeindeverbände) geltend machen. Die Verhaltens- und Registrierungspflichten gelten aber nicht für alle Intervenienten im gleichen Ausmaß. Das Gesetz differenziert zwischen der Wahrnehmung von individuellen Interessen durch Lobbying-Unternehmen oder Unternehmen mit eigenen Lobbyisten (Unternehmens- oder „In-House-Lobbyisten“) und der Wahrnehmung von kollektiven Interessen durch gesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper oder privatrechtlich organisierte Interessenverbände. Lobbying-Unternehmen und Unternehmen mit eigenen (In-House- oder Unternehmens-)Lobbyisten werden dabei strenger behandelt als kollektive Interessenvertretungen.

#### 6.2. Lobbying-Unternehmen

Darunter versteht das Gesetz ein Unternehmen, das nach seinem Geschäftsgegenstand **entgeltlich Lobbying-Aufträge** eines Auftraggebers wahrnimmt, das also im Auftrag eines anderen für dessen individuelle Interessen gegenüber der öffentlichen Hand lobbyiert. Dabei ist es unerheblich, ob das Lobbying das einzige Geschäftsfeld des Unternehmens ist oder ob es daneben noch weitere Aufgaben wahrnimmt. Es ist auch nicht relevant, welche Firma das Unternehmen hat, ob das Lobbying sein offizieller Geschäftsgegenstand ist, welche Rechtsform es hat (Gesellschaft oder Einzelunternehmen) und ob es auf Dauer tätig ist. Wichtig ist einzig und allein, ob das zu seinem Geschäftskreis gehört und ob das Unternehmen entgeltlich Lobbying-Aufträge übernimmt. Gemeint sind damit Lobbying-Aufträge im Verständnis des LobbyG, also die unmittelbare, strukturierte und organisierte Einflussnahme auf die öffentliche Hand. Wenn solche Aufträge nicht zum Geschäftsfeld eines Unternehmens gehören, etwa wenn es sich nur auf PR-Aktivitäten beschränkt oder gegenüber der öffentlichen Hand nicht in Erscheinung tritt, ist es auch kein Lobbying-Unternehmen.

Personen, die für ein solches Lobbying-Unternehmen tätig sind, bezeichnet das Gesetz als **Lobbyisten**.

Lobbying-Unternehmen und Lobbyisten treffen **alle Verpflichtungen und Sanktionen des LobbyG**. Die Verhaltenspflichten haben sie voll einzuhalten, auch treffen sie umfangreiche Registrierungspflichten. Wenn sie sich nicht an das Gesetz halten, drohen ihnen zum Teil empfindliche Sanktionen, die bis zur Streichung aus dem Register, zur Nichtigkeit der von ihnen abgeschlossenen Verträge und zum Verfall des Honorars gehen können. Auch können über sie unter bestimmten Voraussetzungen Verwaltungsstrafen verhängt werden.

#### 6.3. Unternehmen mit Unternehmens- oder In-House-Lobbyisten

Das Gesetz gilt weiters für Unternehmen, die sich zur Wahrnehmung ihrer individuellen Interessen gegenüber der öffentlichen Hand nicht eigens engagierter Lobbying-Unternehmen bedienen, sondern diese Aufgabe durch eigene Organe oder Dienstnehmer erledigen lassen. Solche Mitarbeiter oder Organe des Unternehmens nennt das LobbyG **Unternehmenslobbyisten**. Sie werden auch als In-House-Lobbyisten bezeichnet, weil sie quasi im eigenen Haus, im eigenen Unternehmen tätig sind. Gemeint sind damit alle Mitarbeiter und Organe, die für ihr Unternehmen oder für ein Konzernunternehmen gegenüber der öffentlichen Hand in nicht bloß geringfügigem Ausmaß lobbyieren. So wie schon bei der Prüfung der Frage, ob ein Lobbying-Unternehmen vorliegt, kommt es auch hier darauf an, dass unmittelbar, strukturiert und organisiert auf Entscheidungen der öffentlichen Hand Einfluss genommen werden soll. Vielfach sind solche Aktivitäten in den Unternehmen in bestimmten Einheiten konzentriert, etwa in Public Affairs & Relations-Abteilungen. Zieht ein solcher Unternehmenslobbyist einen anderen Mitarbeiter heran, etwa einen Techniker oder Betriebswirt, der ihn beim Lobbyieren unterstützen soll, so wird der beigezogene Mitarbeiter noch nicht zum Unternehmenslobbyisten.

Für Unternehmenslobbyisten sieht das Gesetz eine **Schwelle** vor, ab deren Überschreiten die gesetzlichen Regelungen gelten. Es kommt darauf an, welches Ausmaß die (reine) Lobbying-Tätigkeit hat, bezogen auf die jährliche Gesamtarbeitszeit des jeweiligen Mitarbeiters. Wenn die Lobbying-Tätigkeit weniger als fünf Prozent des gesamten Leistungsspektrums des Mitarbeiters ausmacht, ist dieser noch nicht Unternehmenslobbyist. Ab dieser Schwelle gelten die Regelungen des Gesetzes. Bei der Prüfung, ob sie erreicht wird, sind Tätigkeiten, die von vornherein nicht dem LobbyG unterliegen (etwa auf Initiative der öffentlichen Hand vorgenommene Interventionen oder die Vertretung in einem Verfahren [s. näher Punkt 5.]) nicht mit einzubeziehen.

Wichtig ist, dass nicht nur Dienstnehmer, sondern auch **Organe eines Unternehmens** (Vorstand, Aufsichtsrat) dem LobbyG unterliegen, sofern sie unmittelbar, strukturiert und organisiert auf Entscheidungen des Gesetzgebers oder der Verwaltung Einfluss nehmen und diese Tätigkeit die genannte Geringfügigkeitsschwelle überschreitet.

Nicht Unternehmenslobbyisten sind Mitarbeiter eines Unternehmens, die eine **gesetzlich festgelegte Berufspflicht** erfüllen. Das ist beispielsweise bei Pharmareferenten der Fall, die gesetzlich dazu verpflichtet sind, die Fachinformationen eines Medikaments zu vermitteln.

Unternehmens- oder In-House-Lobbyisten haben die **meisten Verhaltenspflichten** zu beachten. Auch sie unterliegen den **Sanktionen** des LobbyG. Bei Verletzung bestimmter Verpflichtungen drohen ihnen Verwaltungsstrafen, sie können aus dem Register gestrichen werden, und auch hier können bestimmte Vereinbarungen zivilrechtlich nichtig sein.

#### 6.4. Selbstverwaltungskörper

Unter solchen **Selbstverwaltungskörpern** versteht das LobbyG Einrichtungen, die auf einem Gesetz, einer Verordnung oder einem Bescheid beruhen und die die beruflichen oder sonstigen gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen. Das sind im Wesentlichen die Kammern einschließlich der jeweiligen Landeskammern, Fachorganisationen und Fachverbände. Auch die Österreichische HochschülerInnenschaft oder der Österreichische Landarbeiterkammertag sind damit gemeint.

Derartige Einrichtungen nehmen nicht Einzelinteressen, sondern **Kollektivinteressen** ihrer Mitglieder wahr. Ihre Mitarbeiter und Organe, die – bezogen auf ihre jährliche Arbeitszeit – überwiegend in diesem Bereich tätig sind, nennt das LobbyG – in Abgrenzung von den Lobbyisten und Unternehmenslobbyisten – **Interessenvertreter**. Bei der Prüfung, ob jemand überwiegend (mit mehr als der Hälfte) seiner Arbeitszeit in der Interessenvertretung tätig ist, sind die vom Gesetz ausgenommenen Tätigkeiten [s. Punkt 5.] wiederum nicht zu berücksichtigen.

Die Regeln des **LobbyG** gelten für solche Selbstverwaltungskörper nur **eingeschränkt**. Vor allem dürfen gegen ihre Mitarbeiter keine Sanktionen verhängt werden, etwa eine Verwaltungsstrafe. Wenn sie sich im Rahmen der Interessenvertretung „danebenbetreiben“, ist es Aufgabe der jeweiligen Kammer, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

#### 6.5. Interessenverbände

**Interessenverbände** nehmen ebenfalls kollektive Interessen ihrer Mitglieder wahr. Der Unterschied zu den Selbstverwaltungskörpern liegt darin, dass sie nicht per Gesetz gegründet wurden, sondern als privater Verein oder sonst auf privatrechtlicher Basis (etwa eine Arbeitsgemeinschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechts) tätig sind.

Auch die Vertreter (Organe oder Dienstnehmer) dieser Verbände sind in der Diktion des LobbyG **Interessenvertreter**. Die gesetzlichen Regelungen gelten hier ebenfalls nur eingeschränkt. So wie bei Selbstverwaltungskörpern kommt es darauf an, dass solche Interessenvertreter – bezogen auf ihre jährliche Arbeitszeit – überwiegend (mit mehr als der Hälfte ihrer Arbeitszeit) in diesem Bereich tätig sind.



## 7. Für wen gilt das Gesetz nicht? Ausgenommene Einrichtungen

### 7.1. Totalausnahmen

Einige Organisationen und Einrichtungen sind vom Gesetz **total ausgenommen**. Das gilt zunächst einmal für politische Parteien (auch ihre Untergliederungen wie Bünde, Sektionen, Landesorganisationen u. dgl., nicht aber Organisationen „im Vorfeld“ einer Partei oder Unternehmen im Eigentum einer Partei) und für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften. Komplette ausgenommen sind weiters der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, die die Interessen der Kommunen gegenüber dem Bund und den Ländern wahrnehmen sowie die Sozialversicherungsträger (gesetzliche Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungsanstalten) und deren Hauptverband.

Eine sehr wichtige Totalausnahme betrifft schließlich **Interessenverbände**. Sie werden vom Gesetz dann nicht tangiert, wenn sie **keine Dienstnehmer** haben, die als Interessenvertreter – bezogen auf ihre jährliche Arbeitszeit – überwiegend in diesem Metier tätig sind. Es kommt dabei darauf an, ob die von solchen Dienstnehmern ausgeübte Tätigkeit zur unmittelbaren, organisierten und strukturierten Einflussnahme auf die öffentliche Hand mehr als die Hälfte ihrer jährlichen Arbeitszeit in Anspruch nimmt oder unter dieser Schwelle liegt. Tätigkeiten, die vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind [s. näher 5.] zählen dabei wieder nicht mit. Dass Vorstände und andere Organe für den Interessenverband aktiv sind, schadet bei der Ausnahmeregelung nicht. Wenn also ein Interessenverband gar keine Dienstnehmer in diesem Bereich hat oder wenn solche Dienstnehmer nicht überwiegend als Interessenvertreter tätig sind, fällt er zur Gänze aus dem Anwendungsbereich des LobbyG. Das gilt auch dann, wenn der Vorstand eines solchen Verbands überwiegend Interessenvertretung betreibt. Weder gelten für ihn dann die Verhaltenspflichten des Gesetzes noch ist er verpflichtet, sich zu registrieren.

Damit sollten nach den Vorstellungen des Gesetzgebers **kleine Verbände** ausgenommen werden. Die Regelung kann sich aber auch auf größere Verbände erstrecken, bei denen die Interessenvertretung so organisiert ist, dass Dienstnehmer des Verbandes damit nicht überwiegend beschäftigt sind.

### 7.2. Sozialpartner und kollektivvertragsfähige Einrichtungen

Für diese Institutionen und Stellen gelten **nur die Registrierungspflichten** des Gesetzes. Seine Verhaltenspflichten und auch das Sanktionen-Regime (Verwaltungsstrafen, Streichung aus dem Register, zivilrechtliche Nichtigkeit) sind für sie nicht relevant. Sozialpartner sind die Wirtschaftskammer, die Arbeiterkammer, die Landwirtschaftskammer einschließlich der Präsidentenkonferenz sowie der Österreichische Gewerkschaftsbund. Die Teilausnahme gilt auch für die Untergliederungen wie etwa Landeskammern, Sektionen, Fachverbände und -einrichtungen oder Teilgewerkschaften. Kollektivvertragsfähige Einrichtungen sind die vom Bundes-Einigungsamt nach § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes anerkannten Einrichtungen. Die Liste dieser Kollektivvertragspartner kann im Internet unter der Adresse [www.bmask.gv.at](http://www.bmask.gv.at) eingesehen werden.

### 7.3. Sonstige Selbstverwaltungskörper und Interessenverbände

Sonstige Selbstverwaltungskörper und Interessenverbände haben **nur die Registrierungspflichten** sowie nur ganz bestimmte Verhaltenspflichten, nämlich die **Prinzipien der Lobbying-Tätigkeit und Interessenvertretung**, einzuhalten. Ansonsten sind die Regelungen des LobbyG für sie nicht relevant. Vor allem unterliegen auch sie nicht dem Sanktionen-Regime des Gesetzes. Über sie und ihre Mitarbeiter oder Organe können also keine Verwaltungsstrafen verhängt werden, sie können auch nicht aus dem Register gestrichen werden.

## 8. Was muss man tun? Verhaltenspflichten

### 8.1. Prinzipien der Lobbying-Tätigkeit und Interessenvertretung

Für alle im Metier des Lobbying oder der Interessenvertretung tätigen Personen, Unternehmen und Einrichtungen (ausgenommen Sozialpartner und kollektivvertragsfähige Einrichtungen) sieht das Gesetz für das Lobbying und die Interessenvertretung bestimmte **Mindeststandards** vor. Sie haben beispielsweise bei der erstmaligen Kontaktaufnahme Identität und Anliegen ihres Auftraggebers darzulegen, die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen wahrheitsgemäß weiterzugeben und sich über die für ihr Gegenüber geltenden Einschränkungen und Unvereinbarkeitsregeln zu informieren. Informationen dürfen sie sich nicht auf dubiosen Wegen beschaffen. Und sie dürfen keinen unlauteren und unangemessenen Druck auf ihr Gegenüber ausüben. Das bedeutet aber nicht, dass sie ihren Aktivitäten nicht Nachdruck verleihen dürfen, indem sie beispielsweise die Auswirkungen einer Entscheidung auf den Arbeitsmarkt und die Arbeitsplätze darlegen, indem sie eine Demonstration organisieren oder indem sie sonst gesellschaftlich akzeptierte und rechtmäßige Aktionen wie eine Brief- oder E-Mail-Aktion starten.

### 8.2. Vorherige Registrierung

Für Lobbying-Unternehmen, Unternehmen mit Unternehmens- oder In-House-Lobbyisten und für die für sie tätigen Mitarbeiter und Organe besteht eine besondere Einschränkung. Sie dürfen ihre eigentlichen **Tätigkeiten** nur **ab der Bekanntgabe zur Eintragung in das Register** ausüben. Erst nach einer solchen Registermeldung dürfen sie also Kontakte mit der öffentlichen Hand aufnehmen, um auf deren Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Wenn sie sich nicht an diese Verpflichtung halten, droht ihnen zumindest eine Verwaltungsstrafe, auch können die mit ihnen abgeschlossenen Verträge zivilrechtlich nichtig sein.

Eine besondere Registrierungspflicht sieht das LobbyG für die Lobbying-Unternehmen vor. Sie dürfen einen **Lobbying-Auftrag** erst nach der Meldung des Auftrags im Register ausführen. Auch hier schadet es ihnen aber nicht, wenn die Prüfung und Eintragung des Auftrags längere Zeit dauert, sie dürfen bereits ab seiner Bekanntgabe im Register aktiv werden.

### 8.3. Besondere Pflichten von Lobbying-Unternehmen

Lobbying-Unternehmen (und nur sie) treffen darüber hinaus besondere Verpflichtungen gegenüber ihren Vertragspartnern und Kunden. Sie müssen ihrem Auftraggeber schriftlich oder mündlich eine **Schätzung über das voraussichtliche Honorar** bekanntgeben und ihn unverzüglich darüber informieren, wenn diese Schätzung überschritten werden dürfte. Sie müssen ihren Auftraggeber auch darauf hinweisen, welche **Registrierungspflichten** mit einem solchen Auftrag verbunden sind. Und sie dürfen sich im Kontakt mit Auftraggebern und Kunden nicht Kontakte und Beziehungen zu öffentlichen Funktionsträgern rühmen, die sie in Wahrheit nicht haben.

### 8.4. Verhaltenskodex

Lobbying-Unternehmen und Unternehmen mit Unternehmens- bzw. In-House-Lobbyisten müssen ihrer Tätigkeit einen **Verhaltenskodex zugrunde legen**. Auf diesen Kodex müssen sie in ihrem Internetauftritt besonders hinweisen. Inhaltliche Anforderungen an einen solchen Verhaltenskodex enthält das LobbyG nicht. Es genügt freilich nicht, wenn sich ein Verhaltenskodex lapidar darauf beschränkt, dass das Unternehmen die nicht näher ausgeführten gesetzlichen Regelungen einhält. Den Kodex kann jedes Unternehmen für sich und nach seinen Bedürfnissen aufstellen. Es ist aber genauso zulässig, wenn ein Unternehmen den Verhaltenskodex eines anderen oder einer übergeordneten Organisation wie etwa der Industriellenvereinigung, der Wirtschaftskammer oder einer Lobbying-Dachorganisation übernimmt.

### 8.5. Unvereinbarkeiten

Das LobbyG sieht unter den Verhaltenspflichten schließlich noch eine Regelung über die **Unvereinbarkeit bestimmter Funktionen** vor. Ein Funktionsträger, also etwa ein Abgeordneter, ein Bürgermeister, ein Minister, ein Landeshauptmann, ein Landesrat oder ein Beamter, darf in seinem Aufgabenbereich nicht zugleich als – bezahlter – Lobbyist tätig sein. Es ist aber zulässig, wenn ein solcher Funktionsträger zugleich als Unternehmenslobbyist oder Interessenvertreter tätig wird, auch erstreckt sich diese Unvereinbarkeit nur auf den Aufgabenbereich des jeweiligen Funktionsträgers.

## 9. Wie und wo muss man sich registrieren?

### 9.1. Lobbying- und Interessenvertretungs-Register

Zweite Säule des LobbyG ist die **Verpflichtung zur Registrierung** in einem eigenen, vom Justizministerium geführten und größtenteils öffentlich – im Internet – zugänglichen Register. So wie die Verhaltenspflichten sind auch die Registrierungspflichten abgestuft, je nach dem, welches Unternehmen oder welche Einrichtung das Lobbying bzw. die Interessenvertretung ausführt. Die umfangreichsten Registrierungspflichten treffen wiederum Lobbying-Unternehmen. Etwas weniger weit gehen die Registrierungspflichten für Unternehmen mit Unternehmens- bzw. In-House-Lobbyisten. Für diese beiden Kategorien gilt, dass eine Lobbying-Tätigkeit erst nach der Anmeldung der entsprechenden Daten beim Register vorgenommen werden darf. Anders ist das bei den öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörpern und bei den privaten Interessenverbänden, hier beschränken sich die Registrierungspflichten auf ein Mindestmaß an Daten. Die Verletzung dieser Pflichten ist sanktionslos. Wenn sich in den registrierten Daten **Änderungen** ergeben, müssen sie innerhalb von 3 Wochen nach Eintritt dem Register bekanntgegeben werden.

### 9.2. Abteilung A1 und A2 – Lobbying-Unternehmen und ihre Aufträge

**Lobbying-Unternehmen** müssen sich vor Beginn ihrer eigentlichen Lobbying-Tätigkeit im Lobbying- und Interessenvertretungs-Register anmelden, also ihre Daten zur Eintragung bekannt geben. Einen Lobbying-Auftrag dürfen sie ebenfalls erst nach der Anmeldung desselben im Register ausführen. Die Pflicht zur Registrierung setzt also nicht schon ab der Gründung solcher Unternehmen ein, sondern erst dann, wenn sie Lobbying-Tätigkeiten aufnehmen wollen.

Bekanntgeben müssen sie

- die Grunddaten ihres Unternehmens
- kurz ihre beruflichen oder geschäftlichen Aktivitäten
- einen Hinweis auf ihren Verhaltenskodex
- ihre Internet-Webseitenadresse
- Namen und Geburtsdaten der von ihnen eingesetzten Lobbyisten und
- den mit dem Lobbying erzielten Umsatz und die Anzahl ihrer Lobbying-Aufträge im Geschäftsjahr.

Diese Daten kommen in die allgemein öffentlich einsehbare **Abteilung A1** des Registers.

Lobbying-Unternehmen sind darüber hinaus aber auch verpflichtet, unverzüglich nach dem Zustandekommen eines **Lobbying-Auftrags** und noch vor Beginn seiner Ausführung weitere Daten anzumelden, nämlich

- ihren Auftraggeber mit allen Kerndaten sowie
- den vereinbarten Aufgabenbereich.

Diese Daten kommen in die nur beschränkt einsehbare **Abteilung A2** des Registers. Hier bedarf die Einsichtnahme in das Register einer Genehmigung der Bundesministerin für Justiz.

### 9.3. Abteilung B – Unternehmen mit Unternehmens- bzw. In-House-Lobbyisten

**Unternehmen mit Unternehmens- bzw. In-House-Lobbyisten** gehören in das öffentlich im Internet einsehbare Register **Abteilung B**. Auch sie müssen ihre Daten vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Lobbying-Tätigkeiten anmelden.

Bekanntgeben müssen sie

- die Grunddaten des Unternehmens
- kurz ihre beruflichen oder geschäftlichen Aktivitäten
- einen Hinweis auf ihren Verhaltenskodex
- ihre Internet-Webseitenadresse
- Namen und Geburtsdaten ihrer Unternehmenslobbyisten
- einen Hinweis darauf, ob der Aufwand für Lobbying-Tätigkeiten im letzten Wirtschaftsjahr die Schwelle von 100 000 € überschritten hat.

Schwelle von 100 000 € überschritten hat.

### 9.4. Abteilungen C und D – Selbstverwaltungskörper und Interessenverbände

In die **Abteilungen C und D** müssen sich schließlich **Selbstverwaltungskörper** und **Interessenverbände** eintragen lassen. Dabei sind die eintragungspflichtigen Daten auf ein Minimum reduziert. Vor allem müssen diese Einrichtungen nicht ihre Interessenvertreter namentlich bekanntgeben, sondern nur angeben, wie viele Personen bei ihnen überwiegend im Bereich der Interessenvertretung tätig gewesen sind. Sie haben auch die geschätzte Höhe der im letzten Geschäftsjahr angefallenen Kosten der Interessenvertretung (dieser Interessenvertreter) bekanntzugeben.

### 9.5 Gebühren

Die Eintragung in das Register ist gebührenpflichtig, wobei Gebühren jeweils **nur für die erste Eintragung** eines Unternehmens oder Rechtsträgers in das Register anfallen. Wenn also später weitere Eintragungen vorgenommen werden, sind diese Folgeeintragungen gebührenfrei. Die Höhe der Gebühr beträgt 600 € für

Lobbying-Unternehmen, 200 € für Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten bzw. In-House-Lobbyisten beschäftigen sowie 100 € für Selbstverwaltungskörper und Interessenverbände.

#### **9.6. Übergangsfrist**

Die Verpflichtung zur Registrierung tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also **mit 1.1.2013** ein. Für Unternehmen, Selbstverwaltungskörper und Interessenverbände, die schon vorher im Lobbying-Metier bzw. der Interessenvertretung tätig waren, sieht das LobbyG eine **Übergangsfrist bis 31.3.2013** vor. Bis zum Ablauf dieser Frist dürfen die im Lobbying bzw. in der Interessenvertretung tätigen Personen auch ohne Registrierung weiter tätig werden.